

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruff, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Neunter Jahrgang.

N<sup>o</sup>

Freitag, den 29. Juni 1849.

26.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruff bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr, und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbiten uns dieselben unter den Adressen: „An die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruff“, „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen“. In Weisßig werden Aufträge und Bestellungen in der Buchhandlung von C. E. Klincksch und Sohn befozt. Etwalge Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden.

Die Redaction.

### B e f e h l.

Versuchsweise wird es bis auf Weiteres gestattet, daß die Wirths- und Schenkhäuser in dem Kriegsstandsbezirke, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls an, bis Abends 11 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Gegenwärtiger Befehl ist im Bezirke des Kriegsstandes nach §. 12 des Preßgesetzes in die daselbst bezeichneten öffentlichen Blätter aufzunehmen.

Dresden, am 18. Juni 1849.

Der Oberbefehlshaber der bewaffneten Macht.  
v. Schirnding.

### Zwei Nachrichten.

(Eingefendet.)

Zwei Nachrichten, zu lesen in Nr. 175 der deutschen allgemeinen Zeitung, müssen unsre Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich ziehen. Sie geben reichen Stoff zum Nachdenken und lauten also:

1) „Das k. s. Gesamtministerium hat den (ehemaligen) Staatsminister Dr. Held eröffnet, daß sein Rücktritt von dem Ministerium lediglich auf einer Verschiedenheit seiner Meinung und der Meinung des Königs beruhe, mithin als ein freiwilliger zu betrachten und Held daher nicht mehr als Staatsdiener anzusehen sei. Held dagegen hat nachgewiesen, daß sein Rücktritt eine von der ministeriellen Verantwortlichkeit gebotene Nothwendigkeit gewesen und als eine solche von dem Könige ausdrücklich anerkannt worden sei. Die Entscheidung über die wichtige Frage, was parlamentarischer Zwang zum Rücktritt heiße, schwebt.“

Die Meinungsverschiedenheit zwischen Dr. Held und dem Könige betrifft wie bekannt, die Anerkennung der deutschen Reichsverfassung. Mit Held hatten sich aber auch Dr. Weinlig und von Ehrenstein für die Frankfurter Reichsverfassung entschieden. Auch sie waren vom Ministerium zurückgetreten. Wie kommt es nun, daß man diese beiden bereits anderweit im Staatsdienste placirt hat, den Dr. Held

aber auf einmal als ausgeschieden betrachtet? Dr. Held ist ein anerkannt tüchtiger Jurist, arbeitet schon seit geraumer Zeit an einem Civilgesetzbuch für Sachsen, hat man solcher Juristen, wie er ist, wirklich in so großem Ueberfluß, daß man ihn ohne Weiteres wegwirft, während man ihn gerade zu behalten sich alle Mühe geben sollte?

2) „Nach zuverlässiger Mittheilung wird schon in nächster Zeit der Landtag ausgeschrieben werden. Die Wahlen sollen nach dem Wahlgeseze von 1848 stattfinden, den neuen Kammern soll aber nun ein neues, auf Census basirtes Wahlgesez zur Verathung vorgelegt werden. Ist dies angenommen und damit die Aufgabe der Kammern gelöst, so werden unverweilt die Wahlen nach dem nunmehr angenommenen Wahlgeseze angeordnet und den sodann zusammentretenden Volksvertretern alle übrigen dringlichen Vorlagen gemacht werden.“

Diese Nachricht hat zwar insofern viel Unwahrscheinliches an sich, als der nächste Landtag kein außerordentlicher, sondern immer wieder ein ordentlicher ist, vor dem die Budgetvorlagen gehören, und mit dem man nicht nach Gefallen umspringen kann. Allein sollte die Nachricht gegründet sein, so wird in ihr vorausgesetzt, daß auch wirklich das sächsische Volk Vertreter wählen werde, die aus einem guten, freisinnigen, volksthümlichen, auf dem Grundsaze der Gleichheit und Gerechtigkeit ruhenden Wahlgeseze

ein schlechteres machen, um dann wieder nach Hause zu gehen. Diese Voraussetzung wird nun aber wohl nicht in Erfüllung gehen. Wir wissen recht wohl, was wir an dem Wahlgesetze von 1848 haben. Die Mehrheit, der darnach gewählten Vertreter war gut; wenn sie auch nicht Allen gefiel, dem Volke gefiel sie. Wir wissen darum, was wir an dem Wahlgesetze von 1848 haben, und wir wollen es uns nicht wieder nehmen lassen. Es ist zwischen Ständen und Regierung vereinbart, es darf uns nicht wieder genommen werden. Und wer es uns nimmt, ohne daß wir Ja dazu sagen, bricht die Verfassung. Ein Wahlgesetz mit Censur bevorzugt das Geld. Nicht aber das Geld ist der richtige Maßstab, sondern der Verstand und die Bildung, und daß diese nicht immer sind, wo das Geld ist, lehrt die tägliche Erfahrung. Die Landtagswahl

ist die einzige Regierungsmaßregel, die vom Volke ausgeht. Durch sie, und durch sie allein nimmt das Volk Theil am Regimente des Staats. Diese Theilnahme soll uns aber nicht nach unserm Gelde zugemessen werden. Auch der Arme ist ein Theil des Volkes, auch er versteht es, den Mann seines Vertrauens herauszusuchen, und die Minderwohlhabenden leiten gewiß bei diesem Geschäfte sehr oft weniger tadelnswerthe Rücksichten als die Reichen und s. g. Vornehmen. Darum wird hiermit in Vorschlag gebracht, ein Wahlgesetz mit Censur nicht wieder einzuführen. Das sächsische Volk hat genug politische Bildung; es kann ein freisinniges Wahlgesetz ganz gut vertragen. Es wählte im J. 1848 zum ersten Male nach einem demokratischen Wahlgesetze. Es wird sich künftig in dieser Arbeit immer mehr vervollkommen.

## Die neueste Jagdverordnung.

Die Leipziger Zeitung vom 18. Juni d. J. enthält nachstehende Verordnung:

### Verordnung,

#### die Ausübung der Jagd betreffend.

Nachdem durch § 37 der am 2. März 1849 für Sachsen publicirten deutschen Grundrechte die Berechtigung zur Jagd auf jeden Grundeigenthümer übergegangen, der Landesgesetzgebung aber vorbehalten ist, die Ausübung der Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohles zu ordnen, so verordnet das unterzeichnete Ministerium, vorbehaltlich weiterer künftig im Wege der Gesetzgebung zu treffender Maßregeln, zu diesem Ende, wie folgt:

§ 1. Die Ausübung der Jagd steht unter der besondern Aufsicht der Obrigkeit und ist jede Art und Weise derselben, bei welcher unerlaubte Mittel angewendet werden, oder welche den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die Gesundheit und das Leben von Menschen und Hausthieren gefährdet, verboten. Zuwiderhandlungen sind, soweit nicht bereits bestehende Strafbestimmungen einschlagen, mit Geldstrafen von einem bis zu fünfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§ 2. Roth-, Damm- und Schwarzwild, Rehe, Raubthiere, Raubvögel, Strichvögel, Auer-, Birk- und Haselwild können zu jeder Zeit erlegt werden; im Uebrigen findet die Ausübung der Jagd, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von einem bis zu zwanzig Thalern für jeden Conventionsfall, nur in der Zeit vom 1. September bis 15. Februar jeden Jahres statt, vorbehaltlich der durch Rücksicht auf die Ernte nothwendig werdenden Abänderungen des Anfangstermins. Das Wegfangen nützlicher Vögel, einschließlich der Singvögel, ganz oder für gewisse Zeiten zu untersagen, bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 3. Durch gegenwärtige Verordnung erledigen sich die Verordnung vom 3. März 1849 und die älteren Bestimmungen über die Schonungs- und Hegezeit.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 14. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

v. Friesen.

Demuth.

Die vorstehende Verordnung des Ministeriums des Innern mußte um so unerwarteter kommen, als der die Grundrechte des deutschen Volkes behandelnde „Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs, wie er aus den Verhandlungen der Conferenz in Berlin hervorgegangen ist“ Artikel 9 §. 167 die Worte enthält: „Die Entschädigung (nämlich für Aufhebung der Jagdgerechtigkeit etc.) bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.“ Wir können nun aber kaum glauben, daß die bisher zur Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden Berechtigten für ihre Verluste eine Entschädigung erhalten werden, weil in diesem Falle doch die Ablösung in gesetzlich vorgeschriebener Weise erfolgt sein mußte, bevor den Grundeigenthümern das Jagdrecht zu-

gesprochen würde. Denn es hätte ja doch möglicher Weise der Fall eintreten können, daß Grundbesitzer, namentlich kleinere, gegen die Entrichtung einer Entschädigung sich ausgesprochen und von einem Uebergehen der Jagdgerechtigkeit auf ihren Grund und Boden nichts hätten wissen wollen. Nachdem nun aber einmal die obige Verordnung den Grundeigenthümern dieses Recht zugesprochen, möchten dieselben wenig geneigt sein zur Zahlung größerer oder kleiner Entschädigungssummen für eine Gerechtigkeit, die sie nicht erst erwerben sollen, sondern die sie nun bereits erworben haben.

Zweitens ist aber auch die Hoffnung gänzlich verschwunden, die die Freunde der Jagd zur Erhaltung eines wenn auch spärlichen Wildstandes

dadurch hegten, daß sie meinten, die Regierung werde den Communen aufgeben, die ihnen zugefallene Jagdgerechtigkeit an einen Einzelnen zu verpachten, um auf diese Weise die gänzliche Vertilgung des Wildes nach Kräften zu verhindern. Es steht aber kein Wort davon in der betreffenden Verordnung, und es ist anzunehmen, daß man bei uns in Sachen, wie dies bereits im vorigen Jahre in Preußen geschehen ist, der Freigebung der Jagd ohne alle und jede Beschränkung den Vorzug vor der oben angedeuteten gegeben hat. Sollte man aber vor Aufgang der Schießzeit eine solche Schmälerung des freien Jagdrechts beabsichtigen, so würde die Durchführung derselben auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten stoßen, weil viele Grundbesitzer bereits das ihnen zugesprochene Jagdrecht verpachtet und die Pächter mit Ausübung desselben, da ja z. B. die Rehjagd jetzt schon gesetzlich zulässig ist, aller Wahrscheinlichkeit nach schon begonnen haben oder doch nächstens beginnen werden. Nur unser im Kriegszustand befindlicher Bezirk macht begreiflicher Weise vor der Hand eine Ausnahme.

Es liegt sonach ganz in der Hand der Communen, ob sie einen, wenn auch noch so geringen Wildstand auf ihren Fluren durch Verpachtung derselben an einen Einzelnen und zwar auf eine Reihe Jahre hintereinander erhalten, oder ob sie die gänzliche Ausrottung des Wildes dadurch, daß jeder Grundeigentümer auf seinen Feldern und in seinem Holze selbst jagd oder jagen läßt, zur so unumstößlichen als alsbaldigen Gewißheit machen wollen. Wir haben schon in frühern Artikeln in diesem Blatte nachzuweisen versucht, auf die wir deshalb verweisen, daß auch durch die Verpachtung der Jagdgerechtigkeit durch die Communen, wenn der ihnen zustehende Grund und Boden nicht von ganz besonderm Umfange ist, was nur selten der Fall sein möchte, die künftige Ergiebigkeit der Jagd auf ein überaus bescheidenes Maaß zurückgeführt werden wird. Wenn nun aber, wie es leider in vielen Orten in Aussicht steht, die Grundstücksbesitzer ihre Jagd selbst beschießen oder an Einzelne verpachten wollen, dann braucht man nicht einmal Sachverständiger zu sein, um den gänzlichen Ruin derselben in die allernächste Aussicht zu stellen. Wenn es eine ausgemachte Sache ist, daß ein mäßiger Wildstand mehr Nutzen bringt als Schaden verursacht, so schmälern die Grundbesitzer ihr Einkommen ganz muthwillig, wenn sie ihr Jagdrecht an einen Einzelnen verpachten, statt dieses Geschäft der ganzen Commun zu überlassen. In letztem Falle werden sie alljährlich eine sichere kleine Einnahme haben, während im erstern Falle nach Ablauf des ersten Jahres kein Mensch mehr, und wäre er der passionirteste Jäger, für die alles und jedes Wildes baaren und ledigen Fluren einen Heller mehr geben wird. Demohngeachtet wird aber kein Halm mehr wachsen, davon sind wir unumstößlich fest überzeugt.

Endlich aber — und diesen Punkt bitten wir am wenigsten zu übersehen — mögen die Gemeinden wohl bedenken, welche Verantwortlichkeit die

Regierung durch unbeschränkte Uebergabe der Jagd an die einzelnen Grundbesitzer in deren Hände gelegt hat. Sie mögen es wohl bedenken, daß, wenn alle Einzelnen von ihrem Jagdrechte Gebrauch machen wollen, der Saame der Zwietracht und des Haders in üppiger Fülle dadurch ausgestreut und seine bitteren Früchte seiner Zeit zu tragen nicht verfehlen wird. Es hieße fast Unmögliches verlangen, wenn man hoffen wollte, daß acht, zehn oder zwölf Jagdberechtigte auf einem Revier von einer halben oder auch einer Stunde im Umfange ihrem Vergnügen dergestalt nachgehen würden und könnten, daß Keiner dem Andern Ursache auch nur zur geringsten Klage gäbe. Wollte man auch annehmen, daß alle diese Leute so durch und durch vom Rechtsgefühl durchdrungen und der dängenden Verlockung so gänzlich unzugänglich wären, daß sie unter allen Umständen der Versuchung widerständen, beim Jagen das Gebiet der Nachbarn auch nur mit einem Schritte zu betreten, so würden sie doch z. B. nicht im Stande sein ihren jagenden Hund von der Verfolgung eines angeschossenen Hasen abzurufen, den jener vielleicht erst fänge, nachdem er seinen Feind über diverse fremde Jagddistricte verfolgt. Und der Standpunkt, von dem aus wir diese Angelegenheit betrachtet haben, ist ein so idealer, daß er in der Wirklichkeit weder eingenommen noch behauptet werden kann. Wie oft wird nicht absichtlich eine Ueberschreitung der engen Jagdgrenzen stattfinden? Wie wird und kann es immer ohne Unannehmlichkeiten abgehen, wenn ein Feldbesitzer seinen aus wenigen Scheffeln bestehenden, ja einen noch geringern Umfang einnehmenden Jagdgrund nur dann betreten kann, nachdem er mehre Fluren seiner Nachbarn erst überschritten? Ist auch der Sohn oder der Verwandte des Grundbesitzers, oder wer sonst die Erlaubniß zum Jagen erhalten mag, so vertraut mit dem Gewehre, daß er weder sich selbst noch Andern Schaden damit zufügen wird? Stehen nicht Prozesse über Prozesse in Aussicht, wenn nicht die einzelnen Grundbesitzer ihr Recht den Communen übertragen und diese mit dem Geschäft der gemeinsamen Verpachtung betrauen?

Wir sehen gewiß nicht zu schwarz und haben sicher nicht übertrieben, wenn wir Vorkommnisse, wie die eben angedeuteten in Aussicht gestellt! Möchten daher diese Zeilen dazu beitragen, manchen Leuten, die von der Sache, um die es sich hier handelt, einen falschen oder unvollkommenen Begriff haben, die Augen zu öffnen. Dies ist unser aufrichtigster Wunsch.

### General Bem.

(Aus der in Preßburg erscheinenden „Opposition“.)

Vor vier Monaten betrat Bem mit einem irregulären unbewaffneten Heere von 8000 Mann den feindlichen Boden, wo anderthalb Millionen wüthender Menschen und 15,000 Linien Soldaten vor ihm standen, und nach Verlauf von vier Monaten kam er als siegreicher Ueberwinder jenes Landes zurück. Jetzt hat er eine Kriegsmacht von fünfzig-

tausend Mann in Siebenbürgen. Woher nahm er dieselben? Woher hat er Waffen für sie geschafft? Das weiß der liebe Gott. So viel ist gewiß, daß er sie hat, das Uebrige geht ihm an. So ist eine ausgemachte Wahrheit, daß er sehr viel versteht, wovon Andere nicht die geringste Kenntniß haben. Seine Soldaten sind für seine Person fanatisirt, in den Schlachten geht er im größten Kanonenfeuer voran, ihm schadet rein Nichts, ihn trifft keine Kugel, ihn streift kein Schwert. Sein Körper ist an allen Theilen voll Wunden, das kümmert ihn nicht, er läßt sich nicht einmal kuriren. Die Szekler beten ihn an. Alle schwören darauf, daß bei der pisker Schlacht ihm eine Kugel die Brust durchbohrte und zum Rücken hinausfuhr und ihm gleichwohl nicht schadete. Darauf schwört der Szekler bei Himmel und Erde und erzürnt, wenn man es ihm nicht glaubt. — Dem könnte Darius' Schätze an seine Soldaten verschwenden. Als er die Russen von Siebenbürgen hinaus schlug, machte er einem Jeden seiner Officiere ein Geschenk von 1000 Fl. K. M., und seinen Soldaten schenkte er eine zwanzigtägige Löhnung. Diese, sagte er, haben Alles verloren, und es ist billig, daß das Vaterland dankbar gegen sie sei. In den Schlachten pflegt er mit einer kurzen Reitpeitsche zu reiten. Sein Portrait ist auch so gemalt. Bei dem Debaer Rückzuge saßen sieben feindliche Reiter auf einer zurückgelassenen Kanone. Der General bemerkte dies, ritt mit seiner kurzen Reitpeitsche dahin, prügelte dem Einen den Rücken verb durch und rief: „Was wollt Ihr hier? Nichtswürdige! Dieß ist meine, nicht Euere Kanone. Marsch von da!“ Die sieben Schwaben erschrafen, ließen die Kanone dort und liefen davon. Das grenzt an die Mythologie. In Szasz-Sebes war er mit 2000 Soldaten und 4 Kanonen. Im Rücken stand Puchner mit 16,000 Mann und sehr vielen Kanonen, voran 20,000 aufständige Wallachen. Da erschien der Pole Truskolasky als Parlamentär bei Bem und sprach: „Ich spreche zu Ihnen Herr General als Pole, obschon ich Puchner's Bote bin. Ergeben Sie sich und setzen Sie nicht diese Handvoll Leute dem gewissen Tode aus. Sie sind von allen Seiten umringt, Farkas Kemeny, den Sie um Sulturs schickten, ist ganz zu Grunde gerichtet.“ Bem antwortete hierauf: „Ich erkenne Sie nicht als Pole an, ja ich verläugne Sie sogar im Namen meiner Nation; denn ein Pole kann gegen die Freiheit keine Waffen ergreifen. Puchner können Sie sagen, daß ich mit der österreichischen Waffe nicht unterhandle. Was Bem betrifft, hat sich derselbe noch Niemandem ergeben, man sei seinetwegen außer Sorgen, er wird sich immer einen Ausweg zu eröffnen wissen.“ Hierauf ließ Puchner die Stadttheile, durch die Bem sich zurückziehen mußte, anzünden. — Aber Bem brachte die Munitionswagen durch die brennenden Straßen glücklich hindurch und schlug Puchner im Verein mit Kemeny Farkas bis Hermannstadt. Während er selbst den Arader Hülfsstruppen entgegeneilte, ließ er Kemeny Farkas bei der Pisker Brücke mit den Worten zurück, „Ist die — Brücke verlo — ren, Siebenbürgen — verlo — ren.“ (Er

spricht ein liebenswürdig gebrochenes Deutsch.) Kemeny Farkas und das Inczeder Bataillon vertheidigten anderthalb Tage die Brücke gegen dreißig Kanonen und zehntausend feindliche Soldaten standhaft. Da kam auf einmal Bem. Kemeny rief ihm von fern zu: „Die Brücke ist noch nicht verloren.“ — „So ist auch Siebenbürgen nicht verloren.“ In dieser Schlacht fiel von Kemeny's Bataillon jeder zweite, vom Inczeder jeder dritte Mann; aber auch nicht ein einziger retirirte. Nur sechs von den Inczeder Jägern kehrten von der Pisker Brücke zurück. Aber auch der Feind hat entseßlich viel verloren, allein 42 Officiere. In dieser Schlacht wurde ein sächsischer Soldat gefangen genommen, der beim Hurrahbataillon war, welches man deswegen so nannte, weil es vor der Schlacht zu singen pflegte: „Wir erhalten des Kaisers Thron, Hurrah Bataillon.“ Der gefangene Sachse fing an zu weinen, Bem erbarmte sich seiner. Er fragte ihn: „Besteht Dein Bataillon aus Sachsen?“ „Aus lauter Sachsen, wie ich.“ — „Besteht es aus lauter solchen Soldaten, wie Du bist?“ „Aus lauter solchen.“ „Na, mein Sohn, wenn dieß der Fall ist, so gehe nach Hause zu Deiner Mutter, lasse mir Deine Bekannten grüßen, ich werde Euch bald in Hermannstadt besuchen.“

### Proudhon über die Emancipation der Frauen.

Der bekannte Proudhon hat vor einiger Zeit bei einem jener demokratischen Gelage der Freiheit und Gleichheit, bei denen die emancipirten Frauen eine große Zahl der Teilnehmer zu bilden pflegten, diesen Frauen einen Sermon gehalten und sich über die Aufgabe des Weibes, wie folgt, ausgesprochen:

„Verstehen wir uns,“ sagte er, „gewisse Frauen haben die Emancipation des Weibes in einer Weise aufgefaßt, die wir nimmer gelten lassen. Unseres Dafürhaltens muß das Geschick des Weibes sich im innersten Leben des Hauses abgrenzen. — Das Weib ist in unseren Augen die vollkommenste Personification, das vollkommenste Sinnbild der Familie, dieses Heiligthums der innersten Freuden und Leiden der Menschheit. — Allen Frauen einen häuslichen Heerd verschaffen, ihnen das Feld der Thätigkeit geben, welches man zu oft unter dem Vorwande des Profaischen verschmährt, und welches dennoch jedes junge Mädchen träumt, einer jeden einen Haushalt verschaffen, ihnen die Möglichkeit eröffnen, zu diesem unerschöpflichen Schatze von Liebe und Moralität zu gelangen, welchen man die Familie nennt — das ist es, was die demokratisch-socialen Republik dem Weibe schuldig ist. Wir haben einst das Dilemma aufgestellt: Hausfrau oder Courtisane, es giebt kein Drittes für das Weib —! uns hat eine Mutter, die die schweren Mühen des häuslichen Lebens trägt, immer schöner geschienen, als Corinna auf dem Triumphwagen, der sie nach dem Capitele führt!“ Proudhon

hon geht noch weiter. In einer seiner Schriften sagt er: er wolle das Weib lieber ewig eingeschlossen wissen, als daß es in einer Weise existire, wie man heute die Emancipation der Weiber auffasse. Ob diese Worte Eindruck gemacht haben, dieß wird die Zahl der emancipirten Damen beim nächsten demokratischen Bankett zeigen.

### An den Stadtrath zu Tharand!

Trotzdem daß in Tharand die einquartierten Preussischen Truppen durchweg auf eine höchst gastfreundliche Weise aufgenommen und nicht nur weit über die ordonnanzmäßige Vorschrift, sondern oft auch über die Kräfte ihrer Wirthe hinaus verpflegt worden sind, ist es immer und neuerdings wieder vorgekommen, daß Einzelne und Mehrere über die Gebühr verpflegte unzufrieden und unter Schmähungen über ihre Quartiergeber ihr Quartier verlassen haben.

Man darf solches Benehmen nun nicht immer und sogar nur selten der persönlichen Unbescheidenheit der Einquartierten, als vielmehr dem verbreiteten Wahne zurechnen, als werde die Verpflegung der Königl. Preussischen Truppen den Belasteten auf eine glänzende Weise vergütet, und als entspreche daher die genossene Verpflegung jener Vergütung nicht. Immerhin aber bleiben solche Mißverständnisse und die hierdurch herbeigeführten Differenzen ärgerlich, ja sie bringen es bald soweit, daß die mit Undank gelohnten Wirthe sich wirklich darauf beschränken werden, ihren künftig Einquartierten das zu verabreichen, was ordonnanzmäßig ist und ein Mehreres nicht.

Wöchte es doch daher dem Stadtrath gefallen, Veranstaltung zu treffen, daß jeder wiederkehrenden Preussischen Einquartierung in geeigneter Weise bekannt gemacht werde, daß die Preussischen Truppen gesetzlich nicht mehr als die Sächsischen Truppen zu beanspruchen haben, was und wie viel das sei, und daß auch diese Verpflegung noch ohne eine bestimmte Aussicht auf Vergütung aus dem Geldbeutel der Belasteten gewährt werde.

P.

### Vermischtes.

Vor den Thoren der alten Roma tobt noch immer der unentschiedene Kampf, zumest jedoch zum Vortheil der Belagerten. Welches Urtheil man auch immer über die politischen Tendenzen der in Rom beratenden und kämpfenden Männer fällen möge, so muß man ihnen doch jedenfalls die wahrhaft heldenmüthige Tapferkeit und den Muth, mit ihrem Leben für ihre Meinung einzustehen, zusprechen. Hätte die Lombardei in ihrem Kampfe Rom und Venedig geglichen, so wäre das Schicksal Italiens anders gefallen. Dagegen steht die jetzige französische Republik sowohl in den Consequenzen ihrer Politik, wie in ihrem Kriegsrühme der ersten fran-

zösischen Republik gewaltig nach. Und der französische Feldherr vor Rom erweist sich in der Wahl seiner Mittel, die Stadt zu erobern, nicht eben wähllich; denn während er das Innehalten der Feindseligkeiten bis zum 4. Juni zugesagt hatte, überfiel er schon in der Nacht vom 2. zum 3. die römischen Sappeurs. Die Wortbrüchigkeit wirkte Wunder. Weiber und Kinder nahmen Theil am Kampfe, und vor Allem wütheten die Trasteveriner, deren Vorstadt durch das französische Geschütz in Asche gelegt war. (Die Trasteveriner leiten ihre Abstammung direct von den alten Römern ab, und ihr rauhes, wilderes Wesen kann füglich als Beweis dafür gelten.) Die römischen Kunstmonumente werden in unserer civilisirten Zeit eben so sehr bedroht und zerstört, als zu den Zeiten Attila's und des früheren Mittelalters. —

Der Krieg in Ungarn wird mit der größten Erbitterung fortgeführt. Haynau, der Oberbefehlshaber der österreichischen Truppen, trägt durch seine maßlose Strenge und seine vielen Hinrichtungen nicht wenig dazu bei, daß der Kampf immer mehr und mehr in einen Vernichtungskrieg ausartet. Die Ungarn haben ihm sagen lassen, daß sie für jeden hingerichteten Magyaren zwei Desterreicher hängen würden. Haynau hat ihnen darauf die Antwort zukommen lassen, daß er für jeden aufgehängten Desterreicher eine Stadt in Brand stecken würde! — (Sobald er sie nämlich haben wird.) — Einer Deputation, die ihn mit den rührendsten Worten um das Leben des allgemein geliebten und geachteten protestantischen Geistlichen in Preßburg, dessen Name uns entfallen ist, bat, gab er zur Antwort: „Was hängen soll, wird hängen, und was erschossen werden soll, wird erschossen werden.“ — Armer Nero, man arbeitet mit Macht daran, deinen traurigen Nachruhm in den Schatten zu stellen. —

In diesen Tagen starb in London im höchsten Alter der berühmte Admiral Willoughby, von dem die Matrosen zu sagen pflegten, er habe das Leben einer Kage und den Muth des Löwen. Er litt dreimal Schiffbruch, einmal schwamm er zehn Stunden auf einem Ruder. Zwei Jahre in Tripolis in der Sklaverei, entloh er, indem er zwei Mauren die Schädel einschlug und zwei Meilen weit nach einem französischen Schiffe schwamm. Er hatte 71 Wunden und Narben von Säbelhieben und Tomahawk-Hieben und nur ein Auge, einen Arm, und die halbe Kinnlade war ihm durch einen Schuß zerschmettert. —

Hier der Schluß einer Proclamation, die Kossuth an das hoffende Wien richtete: „Wien, einst die Hauptstadt des Occidents, öffne uns deine Thore! Tausende von deutschen Brüdern kämpfen in unsern Reihen für Deutschland, im Namen des freien Ungarns. Tapfere Männer von Wien, theure Mütter und Schwestern! Die Tage der Trübsal und des Leidens sind dahin, der Frühling der Freiheit naht! — Bindet Blumenkränze für eure Brüder, für eure geliebten Kinder! Die tapfern Ungarn haben Hülfe und Befreiung ihren

verbündeten Deutschen versprochen, sie halten treulich Wort, wie Ihr sehet, und die unerschrockenen Polen begleiten sie. Sie nahen nicht zum ersten Male Wien als Retter und als Befreier. Es lebe Deutschland! Es lebe Ungarn! Es lebe Polen! Es leben die drei muthigen und fortan untrennbaren Genossen! Nieder mit den Mördern! Sie allein finden keine Gnade. Man verzeihet der Schwäche, der Feigheit, die man höchstens verachten kann. Wien sei unser Ruf der Vereinigung, Eure Befreiung unsre Mission!"

Von zahlreichen böhmischen Gemeinden war eine Adresse um Zurücknahme der oktroyirten Verfassung vom 4. März und Entlassung des Ministeriums Schwarzenberg-Stadion ausgegangen und unterzeichnet worden, welche eine Deputation nach Wien überbrachte. Einer der Landleute überreichte die Petition und sagte in seinem schlichten Bauern-dialekte: „Wir wissen zwar, daß das Alles nichts nugen wird, aber wir müssen Ihnen doch zeigen, daß nicht Alles so ist, wie es Ihnen Ihre Beamten schreiben und daß wir gar nicht zufrieden sind.“ Der Minister Bach unterbrach ihn und meinte, die Besizenden seien zufrieden. Der Landmann ließ ihn fortreden, endlich sagte er: „So, jetzt sein's stat und lassens mich reden. Wissen's, daß mir mein Haus und Hof alle Jahre ein Paar tausend Gulden trägt. Der Gevatter, der ist ein Millionär, und was der Nachbar hat, das wissen wir gar nicht, — aber haben thun wir Alle was, und schau'n's, wir sind doch nicht zufrieden.“ Was der Minister auf dieses argumentum ad

hominem erwiderte, davon schweigt die Chronik; — die Supplikanten jedoch wurden durch ein kaiserliches Rescript abgewiesen. —

Ein im Newyork Herald abgedruckter Brief aus San Francisco in Kalifornien vom 4. März d. J. berichtet, daß der ärmste Mann 500 bis 1500 Dollars in Goldstaub zeigen kann, welchen er in etwa einem Monate eigenhändig gesammelt. Einige haben in drei Monaten für 15,000 bis 20,000 Dollars gefunden, diese waren aber glücklich. Keiner, auch bei der geringsten Arbeit, findet weniger als für 15—20 Dollars (1 Dollar = 1 Thlr. 13 Ngr. sächsisch) täglich, während bei Ausdauer und nur ein wenig gutem Glück der Einzelne für 50 bis 100 Dollars täglich finden kann. Dies ist die Wahrheit. Ich könnte Ihnen die Namen unzähliger Personen nennen, welche vor acht Monaten nicht 100 Dollars besaßen und jetzt 100,000 Dollars besitzen. Einige haben durch gute Speculationen in jenem Zeitraume 1 bis 2 Millionen Dollars zusammengebracht. Es sind der letztern nicht viele, aber wir haben doch einige Beispiele. Man hat enormes Geld verdient, indem man gleich an den Gruben kaufte. Goldstaub kostet daselbst 3 bis 8 Dollars die Unze, hier aber 15—16 Dollars. Die Folge ist, daß Jeder nach den Gruben geht, durch die Lockung gereizt. Die Preise aller Waaren (später sind sie gefallen) und Dienstleistungen sind sehr hoch; ein gewöhnlicher Diensthote in einem Privathause bekommt 100 bis 150 Dollars monatlich und ist dabei sehr unabhängig. —

## Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll das von Frau Johannen Sophien verwittweter Mettler hinterlassene Erbgericht zu Mohorn Nr. 16 des Brandversicherungs-Catasters nebst Zubehör und Inventar an Vieh, Schiff und Geschirre, künftigen 3. Juli 1849

in der Erbgerichtschänke zu Mohorn an den Meistbietenden freiwillig verkauft werden.

Die sämtlichen Grundstücke dieser Besizung bestehen außer den erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden in

114 Acker 228 Quadratruthen

und in einer 71 Quadratruthen haltenden Parzelle, welche von der Erblasserin und Carl Gottlieb Knäbeln gemeinschaftlich besessen worden ist, und ist diese Gesamtbesizung mit Inbegriff der Brauerei- und Brennereigegegenstände, des Inventars, der vollen Gasthofs-, Bran-, Schank-, Schlachtgerechtigkeit und mit Berücksichtigung der Abgaben auf

38719 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf.

taxirt worden.

Da man beabsichtigt, den zu dem Erbgericht gehörigen Gasthof mit der Schank- und Schlacht-

gerechtigkeit und dem Salzshank sowie einen zur Abtrennung sich eignenden Grundstückcomplex an 26 Acker 186 Quadratruthen in 21 einzelnen Parzellen, insofern annehmbare Kaufgebote gethan werden, zu verkaufen, so wird die Licitation sich zuvörderst auf den Gasthof allein, dann auf das Erbgericht mit Ausschluß des Gasthofs und der abzutrennenden Parzellen, dann auf die einzelnen Parzellen erstrecken, wird aber auch sodann auf das Erbgericht mit Einschluß der obgedachten Parzellen, sowie endlich auf den ganzen Gutcomplex mit Einschluß der Parzellen, des Gasthofs und allen Zubehör gerichtet werden.

Alle Kauflustigen haben sich daher an obgedachtem Tage in der Erbgerichtschänke zu Mohorn Vormittag 12 Uhr zeitig anzugeben, sich über ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft auszuweisen, ihre Gebote zu eröffnen, dann aber Mittags 12 Uhr der alternativen Versteigerung vorbehaltlich der Auswahl der Licitanten Seiten der Verkäufer, des Abschlusses in der Sache mit dem Meistbietenden oder nach Befinden sonstiger Bescheidung gewärtig zu sein.

Die besonderen Verkaufsbedingungen, sowie eine nähere Beschreibung dieser Besizung, sammt

Inventariestücken und der Flächeninhalt der einzelnen Parzellen sind aus den öffentlichen Anschlägen an hiesiger Justizamtstelle und in der Erbgerichtschänke zu Mohorn zu ersehen.

Justizamt Grällenburg zu Tharand, den 14. Mai 1849.

Königl. Sächs. bestallter Justiz-Amtmann allda,  
Ritter des K. S. C. B. D.

Richter.

## Edictalladung.

Von dem unterzeichneten Gericht ist zu dem überschuldeten Nachlasse des Häuslernahrungsbesizers Johann Carl Gottlieb Büttner zu Grumbach der Concursprozeß zu eröffnen gewesen. Gerichtswegen werden daher alle bekannte und unbekannt Gläubiger, sowie alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an Büttners Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch geladen,

den 27. Juli 1849

an hiesiger Gerichtsstelle persönlich zu erscheinen, ihre Ansprüche unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls von dem Creditwesen für ausgeschlossen und der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand für verlustig geachtet werden, gehörig anzumelden und zu bescheinigen, darüber mit dem verordneten Concursvertreter, so wie der Priorität halber unter einander rechtlich zu verfahren, binnen 6 Wochen zu beschließen und

den 14. September 1849

der Eröffnung eines Präklusivbescheides, der hinsichtlich der außengebliebenen Interessenten Mittags um 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, sich zu gewärtigen, hiernächst an demselben Tage rechtsfrüh in Person oder durch gehörig legitimirte und insbesondere zur Abschließung eines Vergleichs instruirte Bevollmächtigte an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, unter einander die Güte zu pflegen und wo möglich einen Vergleich zu treffen unter der Verwarnung, daß die in diesem Termine Außengebliebenen, sowie diejenigen, welche sich nicht oder nicht gehörig erklären, für einwilligend in den Beschluß der Mehrheit werden angesehen werden, wenn aber zu einem Vergleiche nicht zu gelangen, den darauf folgenden Tag der Intotalation der Acten und deren Versendung nach rechtlichem Erkenntnisse, sowie

den 12. October 1849

der Eröffnung eines Locationserkenntnisses, welches rücksichtlich der Außenbleibenden Mittags 12 Uhr für publicirt erachtet werden wird, gewärtig zu sein.

Auswärtige Interessenten haben zur Annahme von Verfügungen in der Nähe des hiesigen Orts wohnhafte Bevollmächtigte zu bestellen.

Limbach, den 3. März 1849.

Daß von Schönberg'sche Gericht.

Leonhardi, Ger.-Dir.

## Subhastationspatent.

Die zu der Concursmasse Carl Gottfried Arnolds in Mohendorf gehörigen, daselbst gelegenen Grundstücken sollen

den 16. Juli 1849

öffentlich versteigert werden.

Amtswegen werden daher die Bietungslustigen hierdurch geladen, gedachten Tags früh an Amtsstelle allhier zu erscheinen, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und daß sodann Mittags 12 Uhr mit der öffentlichen Teilbietung

1) der Wirtschaft,

2) des dazu gekauften Auktsgrundstücks

unter den für nothwendige Subhastationen gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen werde verfahren werden, gewärtig zu sein.

Eine Beschreibung des Grundstücks nebst den Oblasten und den Bedingungen ist in Mohendorf und an Amtsstelle allhier einzusehen.

Mossen, am 23. April 1849.

Königl. Justiz-Amt allda.

Canzler.

## Bekanntmachung.

Der zum 2. August dieses Jahres anberaumte Termin zur Subhastation der Johann Gottfried Schustern in Hartha gehörigen Althäusler- und Schänknahrung wird hiermit aufgehoben.

Justizamt Grällenburg zu Tharand, den 26. Juni 1849.

Richter.

## Bekanntmachung.

Mittwoch, den 4. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Grasnutzung der Stadtgräben und sodann auf dem Anger hinter der Schießwiese und an Gefners Mauer daselbst ver-auctionirt werden.

Wilsdruf, den 26. Juni 1849.

Der Rath daselbst.

Scheffler, Bürgermeister.

## Den 4. Juli 8. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten in Wilsdruf,

in welcher mehrere Vorlagen und die von der Finanzdeputation von der Kommunrechnung vom Jahr 1848 gezogenen Erinnerungen von den Collegien berathen werden sollen.

Harber, Vorsteher.

## Ein Reitpferd,

Brauner, Langschweif, (lammfromm), W ettrenner, steht mit und ohne Reitzeng billig zu verkaufen beim Reitlehrer Hieckhardt in Reiffen.



# Dampfschiffahrt

zwischen  
**Meißen** und **Dresden**

täglich, mit Ausnahme des Dienstags,

**von Meißen:**

Morgens 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$  Uhr.

**von Dresden:**

Morgens 9 Uhr.

Abends 6 Uhr.



Versuchsweise sollen **Sonntags** die Nachmittagsfahrten von Meißen um 5 Uhr und von Dresden Abends um 8 Uhr stattfinden.

## Daguerreotyp-Portraits

werden täglich bei jeder Witterung von früh 9 bis 3 Uhr, im Preise von 25 Ngr. an, aufgenommen, in Wilsdruf, Zöllnergasse bei Herrn Riemermeister Frohne.

M. Herzog, Photograph.

Ist denn die Predigt des Herrn P. Gehe über Communismus noch nicht im Druck erschienen?

Wann und wo erscheint denn die vom Herrn P. Gehe zum Druck erbetene Predigt?

## Einladung.

Nächsten Sonntag, als am 1. Juli, soll bei mir

### Rosentanz

stattfinden, wobei auch neubackner Kuchen zu haben sein wird. Um recht zahlreichen Zuspruch bittet ergebenst

Fiedler in Hühndorf.

## Einladung.

Nächsten Sonntag, als am 1. Juli, soll bei

mir Tanzmusik abgehalten werden, wozu ich hierdurch ergebenst einlade.

Schern in Kaufbach.

Bei A. Reimann in Freiberg sind erschienen und beim Buchbinder Lauscher in Charand zu haben:

Forstliche Briefe, herausgegeben von Louis Frißsche, Advocat und Secretär der k. Akademie für Forst- und Landwirthe zu Charand. 1. Brief: An Alle, die es angeht. Die forstliche Reformfrage im Allgemeinen und die bevorstehende Versammlung forstlicher Sachverständigen im Besondern betreffend. — 2. Brief: An die Unbefangenen. Ueber die wegen der forstlichen Reform erlassene Generalverordnung v. 8. März d. J. etc. — 3. Brief: An den Herausgeber: Auch eine Ansicht von Sachsens Forstwesen. — 4. Brief: An die Herren Heinrich Cotta's. Ueber die Reform der forstlichen Lehranstalt zu Charand. — 5. Brief: An W. zum Beweis (offizieller Wahlumtriebe). — 6. Brief: An den Herausgeber. Bemerkungen zum dritten Briefe. — 7. Brief: An den Herausgeber: über die Zustände der sächs. Staatsforstwirtschaft (zusammen 10 Ngr.).

## Meißner Getreidepreise.

Sonnabend, den 23. Juni 1849.

Die am heutigen Markte bezahlten Preise der couranteren Fruchtgattungen stellten sich wie folgt:

für Weizen auf 4 Thlr. 20 Ngr. bis 4 Thlr. 25 Ngr. pr. Dr. Schfl.

|          |     |      |   |     |                    |   |   |   |
|----------|-----|------|---|-----|--------------------|---|---|---|
| = Roggen | = 1 | = 25 | = | = 1 | = 27 $\frac{1}{2}$ | = | = | = |
| = Gerste | = 1 | = 20 | = | =   | =                  | = | = | = |
| = Hafer  | = 1 | = 3  | = | = 1 | = 7                | = | = | = |
| = Erbsen | = 2 | = 5  | = | =   | =                  | = | = | = |
| = Wicken | = 2 | = 2  | = | =   | =                  | = | = | = |

Die Markt-Deputation.

Druck von G. G. Klinkicht und Sohn in Meißen.